

2715

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über die
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über die
Senatskanzlei - G Sen -

Rundschreiben zur Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030

Ich bitte, die beigefügten Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen der Finanzplanung 2026 bis 2030 wird das Investitionsprogramm 2025 bis 2029 technisch fortgeschrieben. Das Verfahren wird durch Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen geregelt. Es enthält die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben zur Fortschreibung des Investitionsprogramms, gesondert für die Hauptverwaltung und die Bezirke, und ist den Verwaltungen am 04.02.2026 übermittelt worden.

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich
den Vorsitzenden des Hauptausschusses des
Berliner Abgeordnetenhauses

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II LIP 2- H 1420-1/2025-1-2

Frau Fiedler

Tel. +49 30 9020 2850

Annett.Fiedler@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

29 .Januar 2026

Rundschreiben zur Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 im Bereich der Hauptverwaltung (AR IProg 26/30 HV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Schreiben regelt das Verfahren zur Fortschreibung des Investitionsprogramms des Landes Berlin für den Zeitraum 2026 bis 2030 im Bereich der Hauptverwaltung. Das Investitionsprogramm stellt die investiven Ausgaben des Landes Berlin über einen mittelfristigen Zeitraum dar. Die Einhaltung der Jahreseckwerte für Investitionen ist eine grundlegende Voraussetzung, um einen verlässlichen Handlungs- und Planungsrahmen zu gewährleisten.

Im aktuellen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 sind in den Planungsjahren 2028 und 2029 pauschale Minderausgaben von jeweils 200 Mio. Euro veranschlagt. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Maßnahmen in den Jahren 2028 und 2029 unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen.

A. Verfahrensübergreifende Hinweise

A.1. Allgemeines

Gemäß § 31 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) unterrichtet die Senatsverwaltung für Finanzen mit der Vorlage der Finanzplanung das Abgeordnetenhaus über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft.

Zur Finanzplanung gehört gemäß Nr. 1.4 Ausführungsvorschriften (AV) zu § 31 LHO das Investitionsprogramm. Im ersten Jahr eines Doppelhaushalts werden bei der Aufstellung des neuen Investitionsprogramms gemäß Nr. 4.1.2 AV zu § 31 LHO regelmäßig nur Baumaßnahmen fortgeschrieben, die bereits im Investitionsprogramm des Vorjahres enthalten waren (technische Fortschreibung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 AV zu § 31 LHO). Jede Verwaltung ist dazu aufgefordert, die Maßnahmen des Investitionsprogramm 2025 bis 2029 kritisch - unter Beachtung der Richtlinien der Regierungspolitik - auf dringende Notwendigkeit¹ und Unaufschiebbarkeit zu prüfen.

Alle Maßnahmen sind grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob sie

- weiterhin fachlich fundiert begründet sind oder es wirtschaftlich sinnvolle Alternativlösungen gibt,
- zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden können,
- der Umfang aufgrund geänderter Bedarfslagen reduziert werden kann,
- entfallen können, da die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

Bei unaufschiebbaren oder bereits begonnenen Maßnahmen ist zu prüfen, ob die bestehenden Jahresraten (voraussichtlich zu leistende Ausgaben) in der Höhe angemessen sind bzw. ob sich der beabsichtigte Beginn einer Maßnahme mit dem Stand des Planungsverfahrens deckt.

Folgende Punkte sind in der Fortschreibung zu berücksichtigen:

- die Umsetzung von Parlamentsbeschlüssen, die im Rahmen der Beratungen des Doppelhaushalts 2026/2027 gefasst wurden,
- die Umsetzung von zwischenzeitlich erfolgten Senatsbeschlüssen o. ä.,
- die Berücksichtigung der Ausgaben der Haushaltswirtschaft der Vorjahre (Aktualisierung des Feldes „finanziert bis“ auf einschließlich Stand 2025 bei Baumaßnahmen),
- die Berücksichtigung neuer Sach- und Planungsstände, darunter neue Gesamtkosten auf Grund von Planungsunterlagen, Ergänzungsunterlagen oder Schätzungen (Nr. 4.3.2 AV zu § 31 LHO),

¹ vgl. § 6 Landeshaushaltsordnung

- die Berücksichtigung der dem Sach- und Planungsstand angepassten Ausgabebedarfe für Baumaßnahmen im Planungszeitraum 2028 bis 2029 sowie die Fortschreibung des Ausgabebedarfs für das Jahr 2030 (Nr. 4.3.3 AV zu § 31 LHO).

Wenn bei einzelnen Maßnahmen höhere Ausgaben erforderlich sind, müssen zum Ausgleich andere Maßnahmen zurückgestellt werden. Eine zeitliche Streckung von bereits veranschlagten Maßnahmen ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Bauabläufe als Ausgleich nicht akzeptabel. Änderungen auf Grund neuer Prioritätsentscheidungen müssen ebenfalls in den vorgegebenen Investitionsrahmen eingepasst werden.

Die Erhebung der technischen Fortschreibung des Investitionsprogramms erfolgt in einem Ihnen zur Verfügung gestellten elektronischen Vordruck (Excel Tabelle), in dem Ihnen bereits bekannten Format. Die zurückgemeldeten Eintragungen gelten als verbindliche Anmeldung zur Fortschreibung, insbesondere die Angaben zu Planungsständen und Jahresabflussraten.

Die Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird von den Revisionsreferaten der Senatsverwaltung für Finanzen auf angemessene Veranschlagung geprüft.

Die Anmeldung neuer Maßnahmen wird - abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen - nicht berücksichtigt.

Die Berücksichtigung neuer Maßnahmen wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Havarien, Gefährdungslagen für die öffentliche Sicherheit u.Ä.) und unter gleichzeitiger Benennung von Ausgleichen möglich sein, da es sich beim Investitionsprogramm 2026 bis 2030 um eine technische Fortschreibung handelt.

Maßnahmen, die im Investitionsprogramm 2025 bis 2029 mit einem ersten Merk-Planwert von 1.000 Euro im letzten Finanzplanungsjahr 2029 veranschlagt waren, werden im Rahmen der technischen Fortschreibung des Investitionsprogramms mit einem ersten Merk-Planwert von 1.000 Euro im letzten Finanzplanungsjahr 2030 berücksichtigt.

Für Investitionsmaßnahmen mit einem ersten Merk-Planwert von 1.000 Euro in 2030 dürfen abweichend von Nr. 2.2.1. AV zu § 24 LHO keine Planungsunterlagen aufgestellt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag (gem. Nr. 2.2.2 AV zu § 24 LHO) nach Beschlussfassung des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 Ausnahmen zulassen. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen muss hierzu die fortbestehende dringende Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Unmöglichkeit einer zeitlichen Verschiebung von der Fachverwaltung nachvollziehbar geprüft worden sein. Um die Anforderungen nach Nr. 2.2.2 AV zu § 24 LHO zu erfüllen, ist mindestens nachzuweisen, dass die Maßnahme zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, ein akut drohender baulicher Abgang, hohe Kofinanzierungsanteile etc.), gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen ohne

Handlungsalternative vorliegen bzw. mittelfristig substantielle Haushaltsentlastungen erzielt werden können (bspw. durch geringere Betriebskosten) und/oder sonstige Kriterien vorliegen, die für die Notwendigkeit einer vorzeitigen Planungsfreigabe sprechen.

A.2. Einreichungstermine für das Investitionsprogramm 2026 bis 2030

Den Einreichungstermin für die Fortschreibung setze ich fest auf

Freitag, den **10. April 2026**.

Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form über das E-Mail-Postfach **Investitionsplanung@senfin.berlin.de** zuzusenden, sowie zusätzlich den zuständigen Revisionsreferaten meines Hauses zu übermitteln.

Einzureichende Unterlagen

Neben einem allgemeinen Anschreiben zur Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Für Anpassungen der Ausgabebedarfe und Gesamtkosten in den Einzelplanungsjahren 2028 bis 2029 an den letzten Sach- und Planungsstand sowie für die Fortschreibung des Ausgabebedarfs für das Jahr 2030**
 - ✓ Elektronischer Vordruck mit aktualisierten Angaben und Ergänzungen
- **Für Neuanmeldungen von Maßnahmen (in besonders begründeten Ausnahmefällen!)**
 - ✓ Erläuterungsbericht (Formular III 121 F ABau)² bei Landesbaumaßnahmen
 - ✓ Ausführliche Begründung für die Notwendigkeit einer Berücksichtigung in der technischen Fortschreibung des Investitionsprogramms
 - ✓ Elektronischer Vordruck mit Ergänzung der neuen Maßnahmen

Die Senatsverwaltung für Finanzen behält sich vor, weitere Informationen für das Revisionsverfahren einzuholen.

B. Erläuternde Ausführung zum Verfahren der Fortschreibung

Für die Erfassung der Grundlagen für das Investitionsprogramms 2026 bis 2030 wird Ihnen ein vorausgefüllter elektronischer Vordruck in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Die hinterlegten Daten im elektronischen Vordruck entsprechen dem Investitionsprogramm 2025

² Im Bereich Schule ist im Fall eines vorgesehenen Ersatzbaus der Beschluss der Taskforce Schulbau obligatorisch.

bis 2029. Die Ansätze für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wurden auf die Beschlusslage des Doppelhaushalts 2026/ 2027 aktualisiert.

Das Investitionsprogramm 2026 bis 2030 ist eine technische Fortschreibung des Investitionsprogramms 2025 bis 2029. Die Fortschreibung betrifft ausschließlich Landesbaumaßnahmen. Maßnahmen der Hauptgruppe 8, die keinen Bezug zu Einzelbaumaßnahmen (u.a. SILB-/SODA- oder Baumaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung) aufweisen, werden nicht fortgeschrieben, sondern die Jahresraten unverändert aus dem Investitionsprogramm 2025 bis 2029 übernommen.

Alle Angaben zu Landesbaumaßnahmen sind zu überprüfen, insbesondere die Titelbezeichnung sowie die Gesamtkosten und Planungsangaben. Die von Ihnen durchgeführten Änderungen und Ergänzungen sind bitte farblich zu markieren. Hinsichtlich der Angaben zum Planungsstand³ ist nur der letzte Planungsstand auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Andere Angaben als zum aktuellen Planungsstand sind grundsätzlich entbehrlich und müssen nicht nachgetragen werden. Die Angaben werden in zukünftigen Erhebungen berücksichtigt, sind also in der Regel nur einmalig zu erfassen.

Alle in dem elektronischen Vordruck abgegebenen Angaben gelten als verbindlich.

Für die Fortschreibung sind die haushaltstechnischen Richtlinien (HfR) vom 24. November 2020, § 24 LHO nebst entsprechenden AV sowie die ergänzenden AV (III 130 ABau) zu beachten.

Die Rückmeldung zu Landesbaumaßnahmen im Kapitel 1250 erfolgt über die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Die Rückmeldung über alle anderen Landesbaumaßnahmen erfolgt direkt von der jeweiligen Senatsverwaltung.

Neben den Angaben zu den Baumaßnahmen sind die Angaben zu GRW-Maßnahmen im elektronischen Vordruck auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Dateneingabe in DAV

Die Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 umfasst nicht alle investiven Ausgabenanteile und erfolgt nicht parallel zu einem Haushaltsplanaufstellungsverfahren. Daher ist eine Eingabe in DAV nicht vorgesehen.

³ Planungsstände: Schätzung; Bedarfsprogramm; Vorplanungs- bzw. erweiterte Vorplanungsunterlage; Bauplanungsunterlage; Ergänzungsunterlage.

Da die Versendung des Rundschreibens ausschließlich per E-Mail erfolgt, bitte ich eventuell notwendig werdende Abdrucke selbst zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Bezirksämter von Berlin – SE Finanzen-

nachrichtlich

den Vorsitzenden des Hauptausschusses des
Berliner Abgeordnetenhauses

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II LIP 2- H 1420-1/2025-1-2

Frau Fiedler

Tel. +49 30 9020 2850

Annett.Fiedler@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

29. Januar 2026

Rundschreiben zur Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 im Bereich Bezirke (AR IProg 26/30 BV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Schreiben regelt das Verfahren zur Fortschreibung des Investitionsprogramms des Landes Berlin für den Zeitraum 2026 bis 2030 für die Bezirke. Das Investitionsprogramm stellt die investiven Ausgaben des Landes Berlin über einen mittelfristigen Zeitraum nach Ausgabearten und Einzelplänen dar. Die Einhaltung der Jahreseckwerte für Investitionen ist eine grundlegende Voraussetzung, um einen verlässlichen Handlungs- und Planungsrahmen zu gewährleisten.

Im aktuellen Investitionsprogramm 2025 bis 2029 sind in den Planungsjahren 2028 und 2029 pauschale Minderausgaben von jeweils 200 Mio. Euro veranschlagt. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Maßnahmen in den Jahren 2028 und 2029 unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen.

Als ein Ergebnis des Evaluationsprozesses der Bezirksfinanzierung sind Anpassungen im Bereich der pauschalen Investitionszuweisung erforderlich geworden. Ab dem Haushalt 2028/2029 wird das Volumen der pauschalen Zuweisung für Investitionen neutral innerhalb des Investitionsrahmens des Landes verdoppelt. Parallel wird die Betragsgrenze für Maßnahmen, die aus der pauschalen Investitionszuweisung zu finanzieren sind, auf 10 Mio. Euro angehoben.

A. Verfahrensübergreifende Hinweise

A.1. Allgemeines

Gemäß § 31 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) unterrichtet die Senatsverwaltung für Finanzen mit der Vorlage der Finanzplanung das Abgeordnetenhaus über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft. Die Finanzplanung wird jährlich¹ aufgestellt.

Zur Finanzplanung gehört gemäß Nr. 1.4 Ausführungsvorschriften (AV) zu § 31 LHO das Investitionsprogramm. Im ersten Jahr eines Doppelhaushalts werden bei der Aufstellung des neuen Investitionsprogramms gemäß Nr. 4.1.2 AV zu § 31 LHO regelmäßig nur Baumaßnahmen fortgeschrieben, die bereits im Investitionsprogramm des Vorjahres enthalten waren (technische Fortschreibung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 AV zu § 31 LHO). Jede Verwaltung ist dazu aufgefordert, die Maßnahmen des Investitionsprogramm 2025 bis 2029 kritisch - unter Beachtung der Richtlinien der Regierungspolitik - auf dringende Notwendigkeit² und Unaufschiebbarkeit zu prüfen.

Alle Maßnahmen sind grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob sie

- weiterhin fachlich fundiert begründet sind oder es wirtschaftlich sinnvolle Alternativlösungen gibt,
- zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden können,
- der Umfang aufgrund geänderter Bedarfslagen reduziert werden kann,
- entfallen können, da die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

Bei unaufschiebbaren oder bereits begonnenen Maßnahmen ist zu prüfen, ob die bestehenden Jahresraten (voraussichtlich zu leistende Ausgaben) in der Höhe angemessen sind bzw. ob sich der beabsichtigte Beginn einer Maßnahme mit dem Stand des Planungsverfahrens deckt.

Folgende Punkte sind in der Fortschreibung zu berücksichtigen:

- die Umsetzung von Parlamentsbeschlüssen, die im Rahmen der Beratungen des Doppelhaushalts 2026/2027 gefasst wurden,
- die Umsetzung von zwischenzeitlich erfolgten Senatsbeschlüssen o. ä.,

¹ Nr. 1.5 AV zu § 31 LHO.

² vgl. § 6 Landeshaushaltsordnung.

- die Berücksichtigung der Ausgaben der Haushaltswirtschaft der Vorjahre (Aktualisierung des Feldes „finanziert bis“ auf einschließlich Stand 2025 bei Baumaßnahmen),
- die Berücksichtigung neuer Sach- und Planungsstände, darunter neue Gesamtkosten auf Grund von Planungsunterlagen, Ergänzungsunterlagen oder Schätzungen (Nr. 4.3.2 AV zu § 31 LHO),
- die Berücksichtigung der dem Sach- und Planungsstand angepassten Ausgabebedarfe für Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Planungszeitraum 2028 bis 2029 sowie die Fortschreibung des Ausgabebedarfs für das Jahr 2030 (Nr. 4.3.3 AV zu § 31 LHO).

Wenn bei einzelnen Maßnahmen höhere Ausgaben erforderlich sind, müssen zum Ausgleich andere Maßnahmen zurückgestellt werden. Eine zeitliche Streckung von bereits veranschlagten Maßnahmen ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Bauabläufe als Ausgleich nicht akzeptabel. Änderungen auf Grund neuer Prioritätsentscheidungen müssen ebenfalls in den vorgegebenen Investitionsrahmen eingepasst werden.

Die Erhebung der technischen Fortschreibung des Investitionsprogramms erfolgt in einem Ihnen zur Verfügung gestellten elektronischen Vordruck (Excel Tabelle), in dem Ihnen bereits bekannten Format. Die zurückgemeldeten Eintragungen gelten als verbindliche Anmeldung zur Fortschreibung, insbesondere die Angaben zu Planungsständen und Jahresabflussraten.

Die Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird von den Revisionsreferaten der Senatsverwaltung für Finanzen auf angemessene Veranschlagung geprüft.

Die Anmeldung neuer Maßnahmen wird - abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen - nicht berücksichtigt.

Die Berücksichtigung neuer Maßnahmen wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Havarien, Gefährdungslagen für die öffentliche Sicherheit u.Ä.) und unter gleichzeitiger Benennung von Ausgleichen möglich sein, da es sich beim Investitionsprogramm 2026 bis 2030 um eine technische Fortschreibung handelt.

A.2. Einreichungstermine für das Investitionsprogramm 2026 bis 2030

Den Einreichungstermin für die Fortschreibung setze ich fest auf

Freitag, den **10. April 2026**.

Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form über das E-Mail-Postfach **Investitionsplanung@senfin.berlin.de** zuzusenden. Zu diesem Termin erhalten ferner die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen von den Bezirksverwaltungen eine fachbezogene bezirkliche Dringlichkeitsliste³. Die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen erstellen auf der Grundlage der eingereichten bezirklichen Dringlichkeitslisten je eine fachbezogene überbezirkliche Dringlichkeitsliste⁴. Darin sind die bezirklichen Baumaßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen aus den bezirklichen Dringlichkeitslisten zusammenzuführen und im gesamtstädtischen Kontext zu bewerten, die ab dem dritten Planungsjahr (2028) und fortfolgenden Planungsjahren begonnen⁵ werden, d.h. einen ersten Ansatz haben. Die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen priorisieren die angemeldeten Maßnahmen nach fortlaufender Nummer (aufsteigend, beginnend bei 1.) und geben eine kurze sachgerechte Einschätzung (Dringlichkeit und Notwendigkeit) zu der jeweiligen Maßnahme ab. Die überbezirklichen Dringlichkeitslisten sind bis

Freitag, den **15. Mai 2026**

bei der Senatsverwaltung für Finanzen – II LIP 3 – einzureichen.

Die Bezirksverwaltungen erhalten von der jeweiligen fachlich zuständigen Senatsverwaltung ebenfalls eine Ausfertigung der überbezirklichen Dringlichkeitsliste.

Einzureichende Unterlagen

Neben einem allgemeinen Anschreiben zur Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Für Anpassungen der Ausgabebedarfe und Gesamtkosten in den Einzelplanungsjahren 2028 bis 2029 an den letzten Sach- und Planungsstand sowie für die Fortschreibung des Ausgabebedarfs für das Jahr 2030**
 - ✓ Elektronischer Vordruck mit aktualisierten Angaben und Ergänzungen
- **Für Neuanmeldungen von Maßnahmen (in besonders begründeten Ausnahmefällen!)**
 - ✓ Erläuterungsbericht (Formular III 121 F ABau)⁶ bei Landesbaumaßnahmen

³ Nr. 4.10 AV zu § 31 LHO.

⁴ Nr. 4.12 AV zu § 31 LHO.

⁵ Abweichend von Nr. 6.1.4 AV zu § 24 LHO gilt hier eine Maßnahme als begonnen, wenn eine Ausschreibung von Bauverträgen erfolgt ist. Die Ausschreibung, Beauftragung und Fertigstellung von Planungen begründet noch keinen Baubeginn.

⁶ Im Bereich Schule ist im Fall eines vorgesehenen Ersatzbaus der Beschluss der Taskforce Schulbau obligatorisch.

- ✓ Ausführliche Begründung für die Notwendigkeit einer Berücksichtigung in der technischen Fortschreibung des Investitionsprogramms
- ✓ Elektronischer Vordruck mit Ergänzung der neuen Maßnahmen

Die Senatsverwaltung für Finanzen behält sich vor, weitere Informationen für das Revisionsverfahren einzuholen.

B. Erläuternde Ausführung zum Verfahren der Fortschreibung

Für die Erfassung der Grundlagen für das Investitionsprogramms 2026 bis 2030 wird Ihnen ein vorausgefüllter elektronischer Vordruck in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Die hinterlegten Daten im elektronischen Vordruck entsprechen dem Investitionsprogramm 2025 bis 2029. Die Ansätze für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wurden auf die Beschlusslage des Doppelhaushalts 2026/ 2027 aktualisiert.

Das Investitionsprogramm 2026 bis 2030 ist eine technische Fortschreibung des Investitionsprogramms 2025 bis 2029. Die Fortschreibung betrifft ausschließlich Landesbaumaßnahmen. Maßnahmen der Hauptgruppe 8 werden nicht fortgeschrieben, sondern die Jahresraten unverändert aus dem Investitionsprogramm 2025 bis 2029 übernommen.

Alle Angaben zu Landesbaumaßnahmen sind zu überprüfen, insbesondere die Titelbezeichnung sowie die Gesamtkosten und Planungsangaben. Die von Ihnen durchgeführten Änderungen und Ergänzungen sind bitte farblich zu markieren. Hinsichtlich der Angaben zum Planungsstand⁷ bei Landesbaumaßnahmen ist nur der letzte Planungsstand auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Andere Angaben als zum aktuellen Planungsstand sind grundsätzlich entbehrlich und müssen nicht nachgetragen werden. Die Angaben werden in zukünftigen Erhebungen berücksichtigt, sind also in der Regel nur einmalig zu erfassen.

Alle in dem elektronischen Vordruck abgegebenen Angaben gelten als verbindlich.

Für die Fortschreibung sind die haushaltstechnischen Richtlinien (HfR) vom 24. November 2020, § 24 LHO nebst entsprechenden AV sowie die ergänzenden AV (III 130 ABau) zu beachten.

B.1. Hinweise an die Bezirksverwaltungen und an die Senatsfachverwaltungen hinsichtlich der Erstellung einer bezirklichen bzw. einer überbezirklichen Dringlichkeitsliste

⁷ Planungsstände: Schätzung; Bedarfsprogramm; Vorplanungs- bzw. erweiterte Vorplanungsunterlage; Bauplanungsunterlage; Ergänzungsunterlage.

Im Bereich der Bezirksverwaltungen sind die Maßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen, die bisher noch nicht begonnen⁸ worden sind, vom jeweiligen örtlichen Fachbereich über eine bezirkliche Dringlichkeitsliste nach laufender Nummer (aufsteigend, beginnend bei 1.) zu priorisieren und über die SE Finanzen an die jeweilige fachlich zuständige Senatsverwaltung zu übersenden. Im elektronischen Vordruck besteht die Möglichkeit, eine allgemeine bezirkliche Dringlichkeitsliste zu erzeugen. Weitere fachbezogene Anforderungen⁹ an die bezirkliche Dringlichkeitsliste können durch die Senatsfachverwaltungen bestimmt werden. Die Abstimmung zusätzlicher fachbezogener Anforderungen erfolgt direkt zwischen der jeweiligen Senatsfachverwaltung und den entsprechenden Fachbereichen im Bezirk. Ferner werden die Erläuterungsberichte (Formular III 121 F ABau) für neu angemeldete Maßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen seitens der Bezirksverwaltung den jeweiligen fachlich zuständigen Senatsverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen priorisieren ihrerseits die eingereichten Maßnahmen nach laufender Nummer (aufsteigend, beginnend bei 1.) in einer überbezirklichen Dringlichkeitsliste und geben eine kurze sachgerechte Einschätzung (Dringlichkeit und Notwendigkeit) zu der jeweiligen Baumaßnahme ab.

Die überbezirkliche Dringlichkeitsliste dient als Entscheidungsgrundlage, um die Maßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen in den Ausgaberrahmen der Planjahre 2026 bis 2028 einzupassen. Insoweit kommt der im Rahmen der überbezirklichen Dringlichkeitsliste abgegebenen Einschätzung eine besondere Bedeutung zu.

Sollte zum Zeitpunkt der Abgabe der Fortschreibung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2026 bis 2030 noch kein BVV-Beschluss vorliegen, können etwaige Änderungen der Anmeldung durch die BVV über eine Nachmeldung berücksichtigt werden. Das Vorliegen eines Bezirksamtsbeschlusses muss mindestens gegeben sein.

B.2. Baumaßnahmen im Investitionsprogramm

Für den Bereich Schulbau bitte ich um gesonderte Beachtung der Teilziffer B.2.3.

B.2.1. Baumaßnahmen des Investitionsprogramms 2025 bis 2029

Baumaßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind, sind auf ihre fortdauernde unaufschiebbare Notwendigkeit zu prüfen. Sollte die Notwendigkeit einer Maßnahme entfallen oder eine Realisierung zu einem Zeitpunkt nach 2030 möglich sein, bitte ich die Maßnahme in

⁸ Siehe Fußnote Seite 4.

⁹ Im Bereich Schulbau ist das Format der allgemeinen bezirklichen Dringlichkeitsliste vorgeschrieben. Weitere Hinweise siehe B.3.3.

dem Ihnen zur Verfügung gestellten Vordruck in der entsprechenden Statusspalte als „Wegfall“ bzw. „Verschiebung“ zu kennzeichnen.

Des Weiteren sind die bestehenden Maßnahmen des Investitionsprogramms 2025 bis 2029 an den letzten Sach- und Planungsstand anzupassen.

Dazu zählen folgende Punkte:

- Die Berücksichtigung aktualisierter Gesamtkosten auf Grund des Fortschritts in der Planung (Abweichende Schätzung gegenüber der Angabe im Erläuterungsbericht III 121 F, Bedarfsprogramm, Vorplanungs- bzw. erweiterte Vorplanungsunterlagen, Bauplanungsunterlagen und gegebenenfalls Ergänzungsunterlagen). Ich bitte das Ergebnis der aktuellen Planungsphase der Einzelmaßnahme in das entsprechende Feld des Vordrucks einzutragen. Sollten Änderungen bei den Gesamtkosten vorliegen, bitte ich diese einzupflegen und farblich zu markieren. Um seiner Steuerungsfunktion gerecht zu werden, muss das Investitionsprogramm den jeweils letzten Erkenntnisstand zu den Gesamtkosten und Jahresscheiben berücksichtigen, auch wenn diese noch nicht durch eine geprüfte Planungsunterlage verifiziert sind bzw. mit einer Überschreitung geprüfter Gesamtkosten einhergehen. Hier sind ggf. auch streitige Forderungen zu berücksichtigen. Auch wenn Bauvorhaben bereits abgeschlossen wurden, können in nachfolgenden Haushaltsjahren noch Ausgaben anfallen. Es ist daher Nr. 13.13.2 (6) der HfR entsprechend zu beachten, wonach noch nicht endgültig abgerechnete Baumaßnahmen bis zu ihrer vollständigen Abrechnung mit Merkplanwerten von 1.000 € im Investitionsprogramm weiter zu berücksichtigen sind.
- Entsprechend dem Baufortschritt ist der zu erwartende Ausgabebedarf für das dritte bis fünfte Planungsjahr (2028 bis 2030) des Investitionsprogramms zu überprüfen, anzupassen bzw. fortzuschreiben. Ich bitte, die sich für 2028 bis 2029 ergebenden Änderungen farblich zu markieren.
- Sollte ein Änderungsbedarf der Dringlichkeitsfolge bei Baumaßnahmen bestehen, so muss der Ausgleich durch die Zurückstellung einer noch nicht begonnenen Maßnahme erfolgen. Die Änderung der Dringlichkeitsfolge ist nur für die Jahre 2028 bis 2030 möglich. Beim Vorziehen einer Maßnahme ist zu prüfen, ob das dazugehörige Planaufstellungsverfahren dem Stand entspricht den es benötigt, um die Maßnahme zum neuen Zeitpunkt zu realisieren. Sowohl die vorgezogene Maßnahme als auch der Ausgleich sind farblich zu markieren und im entsprechenden Feld zu kommentieren.
- Die bestehenden Titelbezeichnungen sind daraufhin zu prüfen, ob die jeweilige Bezeichnung weiterhin zutreffend ist und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Es gilt zu beachten, dass die Aktualisierung einer Maßnahme auf den aktuellen Planungsstand und die damit verbundene Berücksichtigung im Investitionsprogramm nicht einer Einwilligung im Sinn der § 24 Abs. 5 Satz 2 LHO bzw. dem § 54 Abs. 1 LHO entspricht.

Insofern sind bei Abweichungen von den Unterlagen die Regelungen des § 24 LHO bzw. des § 54 LHO zu beachten und entsprechende Anträge zu stellen.

B.2.2. Neuanmeldung von Baumaßnahmen für das Investitionsprogramm 2026 bis 2030

Bei dem Investitionsprogramm 2026 bis 2030 handelt es sich um eine technische Fortschreibung des Investitionsprogramms 2025 bis 2029. Neuanmeldungen von Baumaßnahmen werden daher grundsätzlich nicht berücksichtigt (Nr. 4.1.2 AV zu § 31 LHO).

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Havarien, Gefährdungslagen für die öffentliche Sicherheit u.Ä.) kann von der Regelung abgewichen werden. Es ist insbesondere umfassend zu begründen, warum die Neuanmeldung zwingend in der technischen Fortschreibung des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 berücksichtigt werden muss.

Es gilt der Grundsatz, dass die Neuanmeldung einer Baumaßnahme nur durch Verschiebung bzw. Streichung anderer Maßnahmen kompensiert werden kann, um eine Überschreitung des Investitionsrahmens zu vermeiden (Nr. 13.13 Abs. 1 HfR).

Für die Erst- bzw. Neuanmeldung ist ein Erläuterungsbericht (Formular III 121 F ABau) zu fertigen und einzureichen. Eine Erst- bzw. Neuanmeldung liegt vor, wenn eine Maßnahme bisher nicht im Investitionsprogramm berücksichtigt worden ist. Den Erläuterungsberichten sind die Ergebnisse erster angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen i. S. d. Nr. 2.1 AV zu § 7 LHO beizufügen.

Die Anmeldung einer Maßnahme darf nicht mehrere Teilmaßnahmen beinhalten, die einzeln betrachtet eigenständige¹⁰ Maßnahmen wären. Die Bildung solcher Sammeltitel ist nicht zulässig und Teil-Bauplanungsunterlagen (BPU) werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Einzelheiten im Zusammenhang mit der Unzulässigkeit von Teil-BPU können der Hauptausschussvorlage Rote Nr. 1749 G vom 31.01.2025 entnommen werden.

Beispiel: Ein Maßnahmenpaket an einem Schulstandort umfasst die Sanierung des Bestandsgebäudes, die Errichtung eines Erweiterungsbaus sowie die Herrichtung des Schulgeländes. Das Maßnahmenpaket beinhaltet drei Maßnahmen, die einzeln betrachtet jeweils unabhängig voneinander umgesetzt werden können. Es wären daher grundsätzlich drei Maßnahmen neu anzumelden. Lediglich wenn das Maßnahmenpaket in einer Gesamtmaßnahme mit einer zu erstellenden Bauplanungsunterlage zusammengefasst werden soll, ist die Veranschlagung in einem Titel möglich. Ein hohes Gesamtkostenvolumen erschwert

¹⁰ funktional unabhängig von einander.

die Berücksichtigung im Investitionsprogramm. Die Bildung funktional unabhängiger Teilmaßnahmen für prioritäre Teilprojekte kann deswegen u.U. zielführender sein kann.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Anmeldungen, für die die vorgenannten Unterlagen nicht vorliegen, formal nicht berücksichtigt werden können. Für Maßnahmen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt für ein Investitionsprogramm angemeldet worden sind und nicht berücksichtigt wurden, ist ebenfalls ein aktualisierter Erläuterungsbericht einzureichen. Ein Verweis auf bereits eingereichte Unterlagen zu einem früheren Aufstellungsverfahren ist nicht hinreichend.

B.2.3. Veranschlagung von Schulbaumaßnahmen im Investitionsprogramm

Die in Abschnitt B. Tz. 2.1. und Tz. 2.2. dieses Schreibens dargestellten Grundsätze gelten ebenfalls für Schulbaumaßnahmen.

B.2.3.1. Allgemeine Anmerkungen zu Schulbaumaßnahmen

Für eine strukturierte Darstellung und zur besseren elektronischen Auswertung von Investitionsmaßnahmen im Bereich Schule ist eine einheitliche Struktur unerlässlich. Es ist daher folgende Struktur bei der Titelbezeichnung weiterhin zu beachten:

Schulnummer (Komma), Name der Schule (Doppelpunkt): Maßnahme ¹¹ ; Postleitzahl (Komma), Straße Hausnummer

In die Titelbezeichnung der Schulbaumaßnahmen sind geplante Zügigkeiten und bei Sporthallen die Anzahl der Felder nicht aufzunehmen. Sollten Sporthallen in der Maßnahme anteilig betroffen sein, bitte ich Sie, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen (z. B. Sanierung Altbau und Sporthalle). Bei Baumaßnahmen von Interimsstandorten bitte ich um Hinterlegung der Adresse (Postleitzahl; Straße Hausnummer), soweit diese bereits bekannt ist.

Es sind nur Berliner Schulnummern (BSN) zulässig, die vorab von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung vergeben worden sind und sich an folgende Formvorgabe halten:

- Bezirksnummer 01-12, zweistellig,
- Schulart (G, K, Y, S sowie Ergänzung um n für Neubau oder XD für Drehscheiben)¹²,

¹¹ Unter anderem Neubau, Ersatzneubau, Neubau Sporthalle, Sanierung, Reaktivierung, Erweiterung.

¹² G = Grundschule, K = Sekundarschule bzw. Gemeinschaftsschule, Y = Gymnasium, S = Sonderpädagogisches Förderzentrum.

- Fortlaufende Nummer zweistellig.

Für Interimsmaßnahmen mit Ausnahme von Drehscheiben sind keine gesonderten BSN-Bezeichnungen vorgesehen.

Auf Grund des erhöhten Informationsbedürfnisses im Zusammenhang mit den Schulbaumaßnahmen richtet sich die Vergabe der Titelnummer nach der Art der umgesetzten Maßnahme.

Folgende Titelstruktur ist zu beachten:

Bei Baumaßnahmen aus der gezielten Zuweisung für Investitionen

Gruppe 701 - Maßnahmen der Kapazitätserweiterung¹³

Gruppe 702 - Maßnahmen der Kapazitätserhaltung

Gruppe 705 - Maßnahme wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durchgeführt

Bei Baumaßnahmen aus der pauschalen Zuweisung

Gruppe 713 - Maßnahmen der Kapazitätserweiterung

Gruppe 714 - Maßnahmen der Kapazitätserhaltung

Titel 71x5x - Maßnahme wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durchgeführt

Hinweis: Wenn eine Schulbaumaßnahme sowohl kapazitätserweiternde als auch kapazitätserhaltende Elemente umfasst, erfolgt die Veranschlagung in den Gruppen 701/ 713 bzw. 702/ 714 nach dem Überwiegenheitsprinzip (Anteil an den Gesamtkosten).

Sofern Mischmaßnahmen mit überwiegender Kapazitätserhaltung auch der Kapazitätserweiterung dienen, ist dies in der Titelbezeichnung kenntlich zu machen, z.B.:

*„01GXX, ABC-Grundschule: Gesamtanierung **und Erweiterung**; 12345, Schulstraße 10“*

Bei Baumaßnahmen für Interimsstandorte

Diese Baumaßnahmen werden unabhängig von den Gesamtkosten grundsätzlich aus der gezielten Zuweisung finanziert.

¹³ Kapazitätserhöhung: Erhöhung der pädagogischen Nutzfläche.

- Titel 7061x Errichtung eines Interimsstandorts auf einem Schulgrundstück
- Titel 7062x Errichtung von Interimsstandort(en) auf Ausweichfläche(n)
- Titel 7063x Errichtung von Interimsstandort(en) als Drehscheibe
- Titel 7064x Errichtung von Interimsstandort(en) als Sporthalle(n)
- Titel 7065x Umsetzung und Ertüchtigung von Schulcontainern

jeweils gefolgt von Postleitzahl, Straße und Hausnummer. Soweit gegeben, ist die BSN und der Name der Schule in der Titelbezeichnung voranzustellen.

Hinweis: Ausgaben für die Umsetzung und Ertüchtigung von Schulcontainern dürfen nicht als Ausgaben der baulichen Unterhaltung behandelt werden.

Zur Erstellung einer sachgerechten überbezirklichen Dringlichkeitsliste durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird für den Schulbereich das Format einer bezirklichen Dringlichkeitsliste ¹⁴ vorgegeben. Ferner ist anzugeben, ob die jeweilige Maßnahme mit städtebaulichen Verträgen o.ä. in Verbindung steht. Maßnahmen mit Kofinanzierung haben prinzipiell die höchste Priorität. Überdies muss sich der avisierte Baubeginn einer Maßnahme auch in der Priorität widerspiegeln.

B.2.3.2. Schulbaumaßnahmen im Investitionsprogramm 2025 bis 2029

Neubaumaßnahmen ¹⁵ der Bezirke werden grundsätzlich durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Rahmen modularer Bauprogramme sowie extern durch die HOWOGE umgesetzt. Bestimmte Neubaumaßnahmen der berufsbildenden und zentral verwalteten Schulen können auch von der BIM GmbH realisiert werden (Kapitel 1021 und 1024).

Bei Neubaumaßnahmen der HOWOGE ist die feste Ausstattung Teil der Investitionsmaßnahme und wird in Abstimmung mit dem Bezirk als Mieter bereitgestellt. Die Mittel für lose Erstaussstattungen von Neubaumaßnahmen der HOWOGE sind zentral im Kapitel 2729, Titel 81279 veranschlagt, jedoch muss die Beschaffung rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Schule durch den Bezirk erfolgen. Auf Bezirksebene ist daher zunächst nur ein Merkansatz im betroffenen Schulkapitel zu veranschlagen. Die Mittel für lose Ausstattungen von Sanierungsmaßnahmen der HOWOGE müssen – soweit bereits vorhandene Ausstattungen

¹⁴ Siehe Pivot-Tabelle im elektronischen Vordruck.

¹⁵ Schulneubau oder vollständige Ersetzung des Schulbaubestands einer Schule (vollständiger Schulersatzbau).

nicht mehr genutzt werden können - von den Bezirken selbst finanziert und damit zum Investitionsprogramm angemeldet werden.

Bei Maßnahmen mit Erweiterungen in kapazitärer Hinsicht, die bisher keine Raten im Zeitraum des Investitionsprogramms 2025-2029 aufweisen, ist die Notwendigkeit der Maßnahme auf Basis der aktuellen Daten, insbesondere der Bevölkerungsprognose 2025-2040 nachzuweisen. Maßnahmen sind, soweit konkret abgrenzbar, in Sanierung von Bestandsgebäuden und Erweiterung am Standort zu trennen. Maßnahmen mit einer Erweiterung, deren Notwendigkeit nicht hinreichend dargelegt werden konnte, entfallen in Gänze und müssen zum nächsten Investitionsprogramm neu angemeldet werden.

Die Maßnahmen der VIII. Tranche („Optierte Maßnahmen der Sanierung mit Umsetzung durch die SenStadt) sind weiterhin Bestandteil der BSO-Maßnahmenliste, sie werden jedoch mit der Fortschreibung des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 nicht mehr als Titel (bislang 70202) und als Anlage im Kapitel 2712 aufgeführt. Eine Neuaufnahme in das Investitionsprogramm erfolgt auf Basis von Taskforce-Beschlüssen. Dem Bezirk steht alternativ eine Anmeldung als bezirkliche Maßnahme in der BSO IX für das Investitionsprogramm 2027-2031 offen.

B.2.3.3. Neuanmeldung von Schulbaumaßnahmen

Im Fall, dass für die neu angemeldete Maßnahme ein Ersatzneubau statt einer Sanierung vorgesehen ist, ist neben dem Erläuterungsbericht (Formular III 121 F ABau) zusätzlich ein Beschluss der Taskforce Schulbau erforderlich. Hintergrund ist der Beschluss 02/2019 (Verfahren zur Entscheidung über Sanierung oder Ersatzneubau) der Taskforce Schulbau vom 01.03.2019 sowie der Taskforcebeschluss 08/2023. Gleiches gilt für den Ersatz von Sporthallen.

B.2.3.4. Umgang mit außerschulischem Bedarf bei Schulbaumaßnahmen

Im Rahmen von Schulbaumaßnahmen ergeben sich mitunter Anforderungen, die außerhalb der schulfachlichen Notwendigkeit liegen (außerschulischer Bedarf) und Auswirkung auf die Gesamtkosten haben. Außerschulische Anforderungen in diesem Sinn können unter anderem sein:

- Sozialräumliche Öffnung/ Mehrfachnutzung des Objektes,
 - z. B. die Schaffung von Räumen für die Nutzung als Bibliothek, als Volkshochschule, Jugendfreizeiteinrichtung oder Seniorentreff.
- Erweiterter Bedarf an die bauliche bzw. technische Anlage,
 - z. B. zusätzliche Tribünen in Sporthalle für die Durchführung von Sportveranstaltungen, zusätzliche Hallenteile, größere Mehrfeldsporthallen für den

Vereins- und Breitensport, größer dimensionierte ungedeckten Sportanlagen oder Flutlichtanlagen auf Freisportanlagen.

- Sonstige außerschulische Bedarfe i. S. d. oben genannten Definition.

Soweit eine Schulbaumaßnahme mit außerschulischem Bedarf über die gezielte Zuweisung für Investition finanziert wird, gehen die Kosten des außerschulischen Bedarfs zu Lasten des Bezirks. Gleiches gilt für Schulbaumaßnahmen mit außerschulischem Bedarf, die durch die HOWOGE, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen oder die BIM GmbH umgesetzt werden.

Die Abrechnung erfolgt über folgendes Verfahren: Maßgeblicher Zeitpunkt der Berücksichtigung des außerschulischen Bedarfs ist das erste Jahr, in dem die Schulbaumaßnahme im Haushaltsplan veranschlagt wird. Bei einer Umsetzung durch die HOWOGE, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen oder die BIM GmbH ist das Jahr des Baubeginns maßgeblich. Soweit zum Zeitpunkt der Berechnung der pauschalen Zuweisung für Investitionen der Baubeginn zeitnah erfolgt oder bereits erfolgt ist, wird die pauschale Zuweisung für Investitionen um die Kosten des außerschulischen Bedarfs entsprechend der Vereinbarung mit dem Bezirk gemindert.

Bemessungsgrundlage des außerschulischen Bedarfs ist die geprüfte BPU, die im Hinblick auf die Gesamtkosten einen Davon-Ausweis für den außerschulischen Bedarf vorsehen soll. Bei HOWOGE-Baumaßnahmen wird seitens der obersten technischen Prüfinstanz nur das Bedarfsprogramm geprüft und ggf. mit einem Davon-Ausweis für außerschulischen Bedarf versehen. Dieser Anteil des außerschulischen Bedarfs am Gesamtkostenbetrag des Bedarfsprogramms wird per Dreisatz auf die Kostenberechnung zum Zeitpunkt des Baubeginns angepasst.

Es besteht die Möglichkeit, die Abrechnung der Kosten des außerschulischen Bedarfs über vier bis sechs aufeinander folgende Jahre gleichmäßig zu verteilen, soweit die Kosten für den außerschulischen Bedarf einer Schulbaumaßnahme mehr als 500.000 Euro betragen. Sollten sich während der Planung bzw. Umsetzung die Gesamtkosten einer Schulbaumaßnahme erhöhen, erhöhen sich die zu berücksichtigenden Kosten für den außerschulischen Bedarf grundsätzlich anteilig, sofern keine andere Kostenaufschlüsselung vorliegend ist bzw. nachgewiesen wird. Unerwartete Verzögerungen bei der Umsetzung von Schulbaumaßnahmen haben grundsätzlich keine Auswirkung auf den Beginn des Verrechnungszeitpunkts.

Beispiel: Die Gesamtkosten einer Schulbaumaßnahme betragen 10 Mio. Euro, davon sind 1 Mio. Euro dem außerschulischen Bedarf zuzurechnen. Die Gesamtkosten erhöhen sich während der Planung um 10% auf 11 Mio. Euro. Damit erhöhen sich anteilig die außerschulischen Bedarfe um 10% auf 1,1 Mio. Euro. Der Bezirk wählt einen

Abrechnungszeitraum von vier Jahren, d. h. in der Zuweisung bzw. Basiskorrektur wird ein Abzugsbetrag in Höhe von 275.000 Euro über vier Jahre ab Beginn der ersten Veranschlagung im Haushalt berücksichtigt.

Zur Ermittlung des aktuellen Sachstands bitte ich mit der Rückmeldung zum Investitionsprogramm 2026 bis 2030 den außerschulischen Bedarf bei Maßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen in dem Ihnen zur Verfügung gestellten elektronischen Vordruck in den dafür vorgesehenen Spalten darzustellen.

B.3. Investive Beschaffungen und sonstige Titel der Hauptgruppe 8

Da es sich bei dem Investitionsprogramm 2026 bis 2030 um eine technische Fortschreibung des Investitionsprogramms 2025 bis 2029 handelt, werden die Titel der Hauptgruppe 8 für die Jahre 2026 und 2028 nicht aktualisiert und fortgeschrieben. Stattdessen gilt weiterhin die Beschlusslage zum Investitionsprogramm 2025 bis 2029. Neuanmeldungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

C. Allgemeine Hinweise mit investivem Bezug

C.1. Einnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen bei Schulbaumaßnahmen

Finanzierungsbeiträge privater Investoren sind im Kapitel 2712 bei dem Titel 34290 -Sonstige zweckgebundene Einnahmen für Investitionen - zu vereinnahmen, soweit die für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung Vertragspartnerin ist. Sie regelt das Verfahren.

Finanzierungsbeiträge privater Investoren, die aufgrund eines städtebaulichen Vertrages zwischen Investoren und Bezirk vereinnahmt werden, sind im jeweiligen bezirklichen Fachkapitel, aus dem die Schulbaumaßnahme finanziert wird, ebenfalls bei dem Titel 34290 zu vereinnahmen. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die aus der gezielten Zuweisung finanziert werden, werden diese Einnahmen basiskorrigiert.

Zur Abgrenzung sind wie folgt Unterkonten für den Einnahmetitel 34290 vorzusehen:

Unterkonto 110 für Schulbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung für Investitionen

Unterkonto 111 für Schulbaumaßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen

Soweit Schulbaumaßnahmen in diesem Kontext von der HOWOGE errichtet werden, sind diese Beträge wie folgt zu vereinnahmen:

Unterkonto 112 für Schulbaumaßnahmen die durch die HOWOGE umgesetzt werden.

C.2. Systematik bei Maßnahmen der pauschalen Zuweisung für Investitionen

Aus den Pauschalen Zuweisungen sind alle Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 5,5 Mio. Euro - sofern sie nicht gezielt zugewiesen werden - zu finanzieren:

a) Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 unter der Verwendung der Gruppen

713 für Maßnahmen des Hochbaus im Schulbereich, die zu einer Kapazitätserweiterung¹⁶ führen,

714 für Maßnahmen des Hochbaus im Schulbereich, die zu einer wertsteigernden Substanzerhaltung führen,

715 für (sonstige) Maßnahmen des Hochbaus,

716 für Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus,

738 für Maßnahmen des Tiefbaus.

Damit ein Controlling für sämtliche Baumaßnahmen im Schulbereich gewährleistet werden kann, sind Außenanlagen und Schulhöfe abweichend vom Regelverfahren nicht in der Gruppe 716, sondern in der Gruppe 714 zu veranschlagen.

Sofern Schulbaumaßnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen durchgeführt werden, ist nach der Titelgruppe 713 bzw. 714 einheitlich die Ziffer 5 in der vierten Stelle der Titelnennzahl vorzusehen.

b) Zuschüsse an Private für Investitionen

c) Alle übrigen Maßnahmen der Hauptgruppe 8, mit Ausnahme der Titel 89331 und 89339 sowie in der Regel Ausgaben die über die nichtinvestive Zuweisung finanziert werden (OGr. 81 und OGr.86)

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die in Nr. 13.12 Abs. 3 HtR genannte Gruppe 714 mit der dort beschriebenen Bedeutung für die bezirkliche Haushalts- und Investitionsplanung nicht relevant ist.

Ich bitte zu beachten, dass die Betragsgrenze der Gesamtkosten für Maßnahmen, die aus der pauschalen Investitionszuweisung zu finanzieren sind, **ab dem Haushalt 2028/2029 auf 10 Mio. Euro angehoben wird.**

¹⁶ Kapazitätserweiterung: Erhöhung der pädagogischen Nutzfläche.

Bereits laufende sowie bis einschließlich 2027 beginnende Maßnahmen, die über die gezielte Zuweisung für Investitionen finanziert sind und weniger als 10 Mio. Euro Gesamtkosten aufweisen, bleiben von der Änderung unberührt und werden auch weiterhin über die gezielte Investitionszuweisung finanziert.

Die jeweilige Gesamtsumme der pauschalen Zuweisung für Investitionen ist vollständig nachzuweisen. Gegebenenfalls sind Differenzbeträge (beispielsweise Mittel, die nicht konkreten Maßnahmen zugeordnet werden können) bis zur Gesamtsumme der pauschalen Zuweisung für Investitionen dann im Kapitel 4500 beim Titel 71901 - Pauschale Zuweisung für Investitionen - zu veranschlagen. Des Weiteren ist bei Überschreitung der Gesamtsumme der pauschalen Zuweisung für Investitionen eine pauschale Minderausgabe im Kapitel 4500 beim Titel 71903 - Pauschale Minderausgaben für Bauinvestitionen - in Höhe des Überschreibungsbetrags zu veranschlagen.

Bezugnehmend auf die Abgrenzungsproblematik von baulicher Unterhaltung und Investitionen gem. Nr. 13.12 Abs. 2 und Abs. 3 HtR gebe ich die ergänzenden Hinweise, dass Wertverbesserungen in Anlehnung an den § 255 Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) zu betrachten sind. Mithin handelt es sich um Investitionsausgaben, die für die Erweiterung oder für die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Gebäudes entstehen. Dies ist gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende Bestandserneuerung hinausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen oder sich dadurch der mögliche Nutzungsumfang erweitert, d. h. in oder an einem Gebäude wird etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen oder das Gebäude erfährt eine erhebliche Wesensänderung (Änderung der Zweckbestimmung).

Hinweis zur Haushaltswirtschaft: Anpassungen an den Baufortschritt sind über Rücklagen zu regulieren. Nicht kassenwirksam gewordene Mittel dürfen der Rücklage der Pauschalen Zuweisung für Investitionen zugeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass für jede einzelne Baumaßnahme zwingend ein Unterkonto im Kapitel 9750/ Titel 10001 einzurichten ist. Im Rahmen des Basiskorrekturerfahrens ist mein Referat II LIP über die den einzelnen Unterkonten entsprechenden Kapitel/ Titel des Kernhaushalts sowie über die Entnahmen bzw. Zuführungen zu informieren.

C.3. Veranschlagung der Grunderwerbskosten

Für neu beginnende Baumaßnahmen sind die Kosten für den Kauf von dafür benötigten Grundstücken des Verwaltungsvermögens als Teil der Gesamtkosten unter dem jeweiligen Titel der Hauptgruppe 7 bei dem betroffenen Kapitel zu veranschlagen. Sollte der Zeitpunkt des Grunderwerbs und der Beginn der Maßnahme zeitlich weit auseinanderfallen, ist der Grunderwerb als eigenständige Maßnahme zu behandeln. Dies wäre insbesondere dann

einschlägig, wenn das Grundstück nach dem Kauf zunächst für eine Zwischennutzung verwendet wird.

Grunderwerbsausgaben für eine gezielt zu finanzierende Investitionsmaßnahme werden auch bei zeitlichem Auseinanderfallen mit dem Beginn der Maßnahme gezielt über die Hauptgruppe 8 finanziert, Grunderwerbsausgaben für eine aus der Investitionspauschale zu finanzierende Investitionsmaßnahme sind auch bei zeitlichem Auseinanderfallen mit dem Beginn der Maßnahme grundsätzlich aus der Investitionspauschale zu finanzieren.

In die Bauplanungsunterlage sind die Grunderwerbskosten als Teil der Kostenberechnung¹⁷ aufzunehmen. Vor der erstmaligen Veranschlagung von Ausgaben für eine Baumaßnahme sind die für den Grunderwerb erforderlichen Ausgaben aus dem Titel für Bauvorbereitungsmittel zu leisten und später an diesen zu erstatten. Auf § 64 LHO „Grundstücke“ wird verwiesen.

Die allgemeinen Erläuterungen für Baumaßnahmen, für die Grunderwerb erforderlich ist, setzen sich wie folgt zusätzlich zusammen:

Baukosten:	T€
Grunderwerbskosten:	T€
Gesamtkosten:	T€

Grunderwerbskosten, die im Zusammenhang mit einer von Dritten geförderten Investitionsmaßnahme entstehen (z. B. GRW), sind dezentral in dem die Baumaßnahme bewirtschaftenden Einzelplan (d. h. nicht im Einzelplan 13) unter dem Titel 82165 - Kauf von bebauten Grundstücken für von Dritten geförderten Investitionsmaßnahmen - bzw. unter dem Titel 82265 - Kauf von unbebauten Grundstücken für von Dritten geförderte Investitionsmaßnahmen - nachzuweisen.

Sofern Grunderwerbskosten von Dritten nicht gefördert werden, ist dieser Sachverhalt in den Erläuterungen wie folgt darzustellen:

Die Gesamtkosten beinhalten die Grunderwerbskosten in Höhe von ... T€

Die Maßnahme wird von ... mit ... % gefördert.

Die Grunderwerbskosten sind nicht Bestandteil der Förderung.

Grunderwerbskosten, die nicht Bestandteil einer Investitionsmaßnahme sind, sind dezentral im jeweiligen Einzelplan unter dem Titel 82164 - Kauf von bebauten Grundstücken für das

¹⁷ Siehe DIN 276:2018-12, Kostengruppe 100.

Verwaltungs- und Stiftungsvermögen - bzw. unter dem Titel 82264 - Kauf von unbebauten Grundstücken für das Verwaltungs- und Stiftungsvermögen - zu veranschlagen. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bezirkshaushaltes herbeizuführen.

Beabsichtigte Grundstückstauschgeschäfte sind nach dem Bruttoprinzip zu erfassen, d.h. auch bei vorgesehenen Verrechnungen sind im Investitionsprogramm die zugehörigen Ausgaben für den Grundstückserwerb in voller Höhe zu berücksichtigen, vgl. § 15 LHO.

C.4. Bauvorbereitungsmittel (Titel 54040)

Soweit in einem Haushaltsjahr eine zu beplanende Baumaßnahme noch keinen Ansatz hat, ist die Bauvorbereitung gem. dem Regelverfahren nach Nr. 3.1 AV zu § 54 LHO vom Bezirk selbst vorzufinanzieren. Die Finanzierung der Bauvorbereitung erfolgt dann nachlaufend über die eigentliche Investitionsmaßnahme aus dem Ansatz ihrer erstmaligen Veranschlagung. Eine Basiskorrektur der vom Bezirk verausgabten Bauvorbereitungsmittel ist ausgeschlossen.

C.5. Grundstücksvorbereitungen für die aus dem Kapitel 2712 zu finanzierenden modularen Schulgebäude

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen benötigt für den zentralen, aus Kapitel 2712 finanzierten Bau modularer Schulgebäude, geeignete Grundstücke. Diese sind von den Bezirken zur Verfügung zu stellen. Ausgaben für die Freimachung solcher Grundstücke sind nicht über Bauvorbereitungsmittel zu finanzieren, da die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen keine Bauvorbereitungsmittel an die Bezirke erstattet. Die Freiräumung von Grundstücken für den Schulbau haben die Bezirke über den Titel 54075 - Baufeldvorbereitungen in Sonderfällen - zu finanzieren. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 09.07.2021 (Gz. II LIP 7 - HB 6161-8/2018 2-16) mit der Bezeichnung "Information zur Einrichtung eines neuen Bauvorbereitungsmittel-Titels, Titel 54075 - Baufeldvorbereitungen in Sonderfällen -¹⁸. Ich bitte zu beachten, dass Grundstücke nicht mit Mitteln aus dem Titel 54075 freigeräumt werden dürfen, solange die Durchführung der Baumaßnahme tatsächlich freigegeben ist. Die bloße Erwähnung einer Baumaßnahme im Haushaltsplan oder Investitionsprogramm bedeutet noch keine Freigabe. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft bei der Senatsverwaltung für Finanzen einzuholen.

¹⁸ Ferner sind die „neuen ergänzenden Hinweise zum Rundschreiben Baufeldvorbereitungen in Sonderfällen (HB 6161-8/2018-2-16)“ zu beachten, die per Mail am 14.03.2024 versandt wurden.

D. Dateneingabe in DAV

Die Fortschreibung des Investitionsprogramms 2026 bis 2030 umfasst nicht alle investiven Ausgabenanteile und erfolgt nicht parallel zu einem Haushaltsplanaufstellungsverfahren. Daher ist eine Eingabe in DAV nicht vorgesehen.

Da die Versendung des Rundschreibens ausschließlich per E-Mail erfolgt, bitte ich eventuell notwendig werdende Abdrucke selbst zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.